

Nr. 542a

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vom 29. Juni 2016 (Stand 1. August 2017)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Studienangebot und Studiendauer*

¹ Das Studienangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. Bachelorstudiengänge, die in der Regel sechs Semester dauern,
- b. Masterstudiengänge, die in der Regel vier Semester dauern.

² Teilzeitstudien sind möglich.

§ 2 *Studierende*

¹ Die Studierendenkategorien sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten entsprechen den Vorgaben des Universitätsstatuts² der Universität Luzern §§ 33 bis 35.

¹ SRL Nr. [539](#)

² SRL Nr. [539c](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Ergänzende Nebenfachstudien*

¹ Zur Ergänzung von Bachelor- und Masterstudienprogrammen anderer Fakultäten können an der Fakultät Nebenfachstudien in einzelnen Fächern absolviert werden.

§ 4 *Doppelstudium und Zweitstudium*

¹ Besonders geeignete und motivierte Studierende können sich an der Fakultät parallel für zwei Studiengänge immatrikulieren (Doppelstudium). Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien über das Doppelstudium sowie analog die Bestimmungen der universitären Richtlinien über die Doppelimmatrikulation an zwei verschiedenen Fakultäten.

² Studierende, die bereits einen Bachelor- bzw. Masterabschluss vorweisen können, haben die Möglichkeit, ein zweites Bachelor- bzw. Masterstudium anzuhängen (Zweitstudium). Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien über das Zweitstudium.

§ 5 *Mobilität*

¹ Während des Bachelor- und Masterstudiums können Studierende ein oder zwei Semester an einer anderen universitären Hochschule absolvieren. Eine Anrechnung der auswärts erbrachten Credits an den jeweiligen Studiengang der Fakultät ist (z.B. mittels Learning Agreement) möglich.

§ 6 *Verliehene Grade*

¹ Die Fakultät verleiht die Grade

- a. Bachelor of Arts (BA) der Universität Luzern für den Abschluss eines Bachelorstudiengangs,
- b. Master of Arts (MA) der Universität Luzern für den Abschluss eines Masterstudiengangs.

² Die verliehenen Grade werden jeweils durch die Angabe der belegten Studienfächer oder der thematischen Ausrichtung des Studiengangs spezifiziert.

§ 7 *Lehrorganisation und Lehrformen*

¹ Die Fakultät achtet darauf, dass

- a. die Dozentinnen und Dozenten Lehrformen einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik und -pädagogik entsprechen,
- b. die Dozentinnen und Dozenten sich in der Hochschuldidaktik und -pädagogik auf hohem Niveau bewegen.

2 Organe

§ 8 *Dekanin oder Dekan*

¹ Die Dekanin oder der Dekan ist für den Studienbetrieb verantwortlich und entscheidet im Regelungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung über alle Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

§ 9 *Fakultätsversammlung*

¹ Die Fakultätsversammlung erlässt die Wegleitungen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 10 *Prüfungsausschuss*

¹ Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung von Prüfungen und die Entscheidung in Zulassungsfragen.

² Er legt die Prüfungsmodalitäten der Aufnahmeprüfung für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung fest.

³ Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Dekanatsadministration delegieren.

3 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 11 *Bachelorstudium*

¹ Zu einem Bachelorstudium wird nur zugelassen, wer die Bedingungen gemäss § 31 Universitätsstatut³ erfüllt oder über einen anerkannten Hochschulabschluss anderer Fachrichtungen verfügt.

§ 12 *Masterstudium*

¹ Zu einem Masterstudium wird nur zugelassen, wer mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügt.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in der entsprechenden Studienrichtung haben Anspruch auf Zulassung ohne weitere Bedingungen, wobei sich die Zuordnung zu einer Studienrichtung daran bemisst, dass der entsprechende Anteil der Studienleistungen mindestens 60 Credits beträgt.

³ SRL Nr. [539c](#)

³ Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen).

⁴ Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen kann die Fakultät zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Bedingungen stellen.

⁵ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

§ 13 *Allgemeines*

¹ Zu einem Studiengang wird nicht zugelassen, wer in derselben Studienrichtung an einer anderen Fakultät bzw. Universität des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

§ 14 *Sprachkenntnisse*

¹ Die verschiedenen Bachelor- und Masterstudienprogramme können aufgrund ihrer spezifischen Fachinhalte unterschiedliche Kenntnisse in alten und modernen Sprachen voraussetzen oder empfehlen. Die Voraussetzungen werden in den Wegleitungen geregelt.

4 Bachelorstudiengänge

§ 15 *Umfang*

¹ Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in eine Assessmentstufe und ein Hauptstudium.

² Während eines Bachelorstudiengangs mit der Regelstudienzeit von sechs Semestern (bei Vollzeitstudium) sind mindestens 180 Credits zu erwerben.

§ 16 *Grundstrukturen*

¹ Die Bachelorstudiengänge sind als Fächerstudiengänge, bestehend aus Major (Hauptfach) und Minor (Nebenfach), oder als integrierte Studiengänge angelegt.

§ 17 *Fächerstudiengänge*

¹ Der Aufbau und die spezifischen Studienanforderungen der Fächerstudiengänge sowie spezifische Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

² Studierende der Fächerstudiengänge können nur einen Major und einen Minor belegen. Major und Minor dürfen nicht identisch sein.

³ Als Minor belegte Fächer können auch an einer anderen Fakultät bzw. Universität im In- oder Ausland absolviert und für den Studiengang angerechnet werden, sofern die entsprechende Studienrichtung an der Universität Luzern nicht angeboten wird. Für Zulassung und Abschluss gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät bzw. Universität.

§ 18 *Integrierte Studiengänge*

¹ Im Rahmen integrierter Studiengänge können fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

§ 19 *Sozialkompetenz und Informationskompetenz*

¹ Jeder Bachelorstudiengang beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem mindestens 2 und maximal 6 Credits zu erwerben sind. Interfakultäre Studiengänge können von dieser Regelung abweichen. Einzelheiten werden in den Wegleitungen geregelt.

² Jeder Bachelorstudiengang beinhaltet zudem einen Bereich «Informationskompetenz», der von den Seminarleitungen bzw. Studiengangleitungen in enger Zusammenarbeit mit der Zentral- und Hochschulbibliothek koordiniert wird. Die Durchführung geschieht in geeigneter Form.

5 Masterstudiengänge

§ 20 *Umfang*

¹ Während eines Masterstudiengangs mit der Regelstudienzeit von vier Semestern (bei Vollzeitstudium) sind mindestens 120 Credits zu erwerben.

§ 21 *Grundstrukturen*

¹ Die Masterstudiengänge sind als Fächerstudiengänge, integrierte, spezialisierte, fachspezifische, Joint-Degree- oder Double-Degree-Masterstudiengänge angelegt.

§ 22 *Fächerstudiengänge*

¹ Der Aufbau und die spezifischen Studienanforderungen der Fächerstudiengänge sowie spezifische Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

² Studierende der Fächerstudiengänge können nur einen Major und einen Minor belegen. Major und Minor dürfen nicht identisch sein.

³ Als Minor belegte Fächer können auch an einer anderen Fakultät bzw. Universität im In- oder Ausland absolviert und für den Studiengang angerechnet werden, sofern die entsprechende Studienrichtung an der Universität Luzern nicht angeboten wird. Für Zulassung und Abschluss gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät bzw. Universität.

§ 23 *Integrierte Studiengänge*

¹ Im Rahmen integrierter Masterstudiengänge können fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

§ 24 *Spezialisierte Studiengänge*

¹ Die Fakultät kann fächerübergreifend organisierte spezialisierte Studiengänge anbieten.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

§ 25 *Fachspezifische Studiengänge*

¹ Im Rahmen fachspezifischer Masterstudiengänge können auf einzelne Fachgebiete ausgerichtete Studienprogramme angeboten werden.

² Fachspezifische Masterstudiengänge können Studienleistungen in anderen Fächern beinhalten.

³ Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

§ 26 *Joint-Degree- und Double-Degree-Studiengänge*

¹ Die Fakultät kann mit anderen Fakultäten bzw. Universitäten Kooperationsvereinbarungen über Joint-Degree- und Double-Degree-Masterstudiengänge abschliessen und entsprechende Studiengänge anbieten.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in jeweils eigenen Verordnungen geregelt.

§ 27 *Sozialkompetenz*

¹ Jeder Masterstudiengang beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem mindestens 2 und maximal 6 Credits zu erwerben sind. Interfakultäre Studiengänge können von dieser Regelung abweichen. Einzelheiten werden in den Wegleitungen geregelt. *

6 Studienleistungen, Credits und Prüfungen

§ 28 *Berechnung der Studienleistungen in Credits*

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in Credits gemäss dem European Credit Transfer and Accumulation System.

² Die Studienprogramme beruhen auf Studienleistungen von 30 Credits für die einzelnen Semester (bei Vollzeitstudium).

³ Einem Credit entspricht eine Studienleistung von 25 bis 30 Stunden.

§ 29 *Erwerb von Credits*

¹ Credits werden aufgrund erfolgreich erbrachter Studienleistungen erworben, insbesondere durch:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. aktive Teilnahme in den Lehrveranstaltungen mit Leistungskontrolle z.B. durch Referate, Protokolle, Essays sowie
- c. schriftliche Arbeiten.

² Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von auswärts erbrachten Studienleistungen.

³ Es sind nur Studienleistungen für den jeweiligen Abschluss anrechenbar, deren Erwerb nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt.

§ 30 *Zuteilung von Credits*

¹ Den einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten werden wie folgt Credits zugeteilt:

- a. * Vorlesung mit benoteter Prüfung: 2 Credits. Bei geringerem Umfang des Arbeitsaufwands kann 1 Credit zugeteilt werden.
- b. * Kolloquialvorlesung mit benoteter Prüfung: 3 Credits
- c. * Benotetes oder unbenotetes Proseminar / Hauptseminar / Methodenseminar / Masterseminar: 4 Credits
- d. * Proseminararbeit: 4 Credits, Hauptseminararbeit: 6 Credits, Methodenseminararbeit: 4 Credits, Masterseminararbeit: 6 Credits
- e. Die Credit-Zuteilung für andere Arten von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen (z.B. Kolloquien, Übungen, Sprachkurse, Exkursionen) wird an geeigneter Stelle bekannt gegeben oder (z.B. im Fall von Praktika und des Besuchs von Fachtagungen) in Absprache mit der betreffenden Fachprofessorin oder dem betreffenden Fachprofessor geklärt.
- f. Der Besuch von Fachtagungen und Vortragsreihen wird einer Vorlesung gleichgesetzt, sofern eine entsprechende Bestätigung der Äquivalenz des Aufwands durch eine Dozentin oder einen Dozenten erfolgt.
- g. Bachelorarbeit: 25 Credits

- h. Masterarbeit: 30 Credits
- i. Mündliche Bachelorprüfung: 5 Credits
- j. Schriftliche Bachelorprüfung: 5 Credits
- k. Mündliche Masterprüfung: 10 Credits
- l. Schriftliche Masterprüfung: 5 Credits

² Diese Zuteilung gilt für alle Studiengänge der Fakultät, sofern sie nicht in eigenen Verordnungen geregelt sind. Die Creditzuteilung kann bei Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten), welche in interfakultären Studiengängen an anderen Fakultäten erworben werden, abweichen und ist den Wegleitungen geregelt. *

§ 31 *Leistungsnachweise*

¹ Alle Studierenden erhalten für die erbrachten Studienleistungen einen Leistungsnachweis.

² Leistungsnachweise enthalten den Titel der Lehrveranstaltung oder die Bezeichnung der Studienleistung sowie die Anzahl der erworbenen Credits und das Ergebnis (Note bzw. Prädikat). Die erfolgreiche Teilnahme an unbenoteten Lehrveranstaltungen wird mit «Bestätigte Teilnahme» nachgewiesen.

§ 32 *Bewertungen*

¹ Prüfungen, benotete Seminarveranstaltungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet. Bei benoteten Seminarveranstaltungen ist eine Gesamtnote für die erbrachten Leistungen zu vergeben.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

Note	Wertung
6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
3	ungenügend
2	schwach
1	sehr schwach

³ Unbenotete Studienleistungen werden mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

⁴ Benotete Studienleistungen (inklusive Prüfungen und Abschlussarbeiten im Rahmen von Bachelor- und Masterverfahren) sind bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.

⁵ Studierende können auf Antrag eine Wertung (Note) auch für Leistungen im Rahmen eines unbenoteten Seminars erhalten. Der Antrag ist zu Semesterbeginn bei der Lehrperson zu stellen.

⁶ Studierenden steht ein Einsichtsrecht in die Prüfungsakten zu.

§ 33 *Prüfungssprache*

¹ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, ist die Prüfungssprache Deutsch.

² Auf Antrag kann die Prüferin oder der Prüfer eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.

§ 34 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Lehrveranstaltungen*

¹ Bestandene Vorlesungsprüfungen oder Seminarveranstaltungen können nicht wiederholt werden.

² Bei Nichtbestehen des ersten Versuchs einer Vorlesungsprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstmöglichen Termin zu einer Wiederholungsprüfung (zweiter Versuch) antreten. Es besteht kein Anspruch auf eine unmittelbare Wiederholung. Wird auch der zweite Versuch mit einer Note kleiner als 4 bewertet, gilt die Vorlesung als nicht bestanden. Eine Wiederholung der gleichen Vorlesung ist möglich, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal angeboten wird und nicht der in § 35 beschriebene Sachverhalt eines Studienausschlusses vorliegt. Falls sie nicht angeboten wird, kann sie durch eine äquivalente Vorlesung, d. h. im Sinne der jeweiligen Wegleitungen, ersetzt werden. *

³ Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Seminarveranstaltung ist möglich, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal angeboten wird. Falls sie nicht angeboten wird, kann sie durch eine äquivalente Seminarveranstaltung, d. h. im Sinne der jeweiligen Wegleitungen, ersetzt werden.

§ 35 *Studienausschluss*

¹ Die Anzahl der Credits für Studienleistungen, die im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurden oder aufgrund von Handlungen, die unter § 38 fallen, als nicht bestanden gewertet wurden, darf die Summe von 7 nicht übersteigen. Andernfalls erfolgt der endgültige Ausschluss aus der betreffenden Studienrichtung bzw. dem betreffenden Studiengang.

² Weitere Gründe für einen Studienausschluss sind in den §§ 38 und 42 geregelt.

§ 36 *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

¹ Es ist insbesondere unzulässig, während einer Prüfung

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen und zu verwenden,
- b. fremde Hilfe anzunehmen,
- c. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- d. die Ruhe im Raum zu stören.

² Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

§ 37 *Schriftliche Arbeiten*

¹ Eine nicht bestandene schriftliche Arbeit kann innerhalb von sechs Monaten überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut nicht bestanden, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.

§ 38 *Plagiate und Ghostwriting*

¹ Wird eine Studienleistung nicht in allen Teilen selbständig erbracht, oder werden geistige Leistungen anderer Personen nicht oder nicht ausreichend kenntlich gemacht, wird sie als endgültig nicht bestanden gewertet.

² Bei wiederholter Unkorrektheit oder schwerer Zuwiderhandlung wird die Kandidatin oder der Kandidat von der betreffenden Studienrichtung oder den betreffenden Studienrichtungen endgültig ausgeschlossen.

³ Wird die Täuschung erst nach Beendigung des Studiums bekannt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

§ 39 *Orientierungsgespräch*

¹ Funktion: Das Orientierungsgespräch bildet den Abschluss der Assessmentstufe im Bachelorstudium und soll die Studierenden hinsichtlich ihrer Eignung zum Studium orientieren.

² Modalitäten:

- a. Das Orientierungsgespräch findet in den Fächerstudiengängen im Major statt.
- b. Die Modalitäten des Orientierungsgesprächs für die integrierten Studiengänge sind in Wegleitungen geregelt.
- c. Organisation und Überprüfung der Orientierungsgespräche regeln die einzelnen Seminare bzw. Studiengangleitungen.

7 Bachelor- und Masterprüfungsverfahren

§ 40 *Bachelorverfahren*

¹ Funktion: Das Bachelorverfahren bildet den Abschluss des Bachelorstudiums. Es gibt Auskunft darüber, ob alle für den Bachelorabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten sowie generischen Kompetenzen erworben worden sind.

² Prüfungsmodalitäten: Das Bachelorverfahren besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit, der mündlichen Bachelorprüfung und der schriftlichen Bachelorprüfung. Die Prüfungsbestandteile für integrierte Studiengänge können in Wegleitungen abweichend geregelt werden. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraums absolviert werden. Die Bachelorarbeit bildet den ersten Teil des Bachelorverfahrens. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen sind in Wegleitungen geregelt. *

§ 41 *Masterverfahren*

¹ Funktion: Das Masterverfahren bildet den Abschluss des Masterstudiums. Es gibt Auskunft darüber, ob alle für den Masterabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten sowie generischen Kompetenzen erworben worden sind.

² Prüfungsmodalitäten: Das Masterverfahren in den Fächerstudiengängen besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit, der mündlichen Masterprüfung und der schriftlichen Masterprüfung. Die Prüfungsbestandteile für integrierte, spezialisierte, fachspezifische, Joint-Degree- und Double-Degree-Studiengänge werden in den Wegleitungen geregelt. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraums absolviert werden. Die Masterarbeit bildet den ersten Teil des Masterverfahrens. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen werden in den Wegleitungen geregelt. *

§ 42 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung des Verfahrens*

¹ Alle Bestandteile des Bachelor- und Masterverfahrens können jeweils höchstens einmal wiederholt werden. Abläufe und Fristen sind in den Wegleitungen geregelt.

² Bachelor- und Masterverfahren gelten als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Abschlussarbeit nach dem zweiten Versuch erneut nicht bestanden ist,
- b. die mündliche Prüfung nach dem zweiten Versuch erneut nicht bestanden ist, oder
- c. die schriftliche Prüfung nach dem zweiten Versuch erneut nicht bestanden ist.

³ Das Nichtbestehen des Abschlussverfahrens hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der betreffenden Studienrichtung oder den betreffenden Studienrichtungen endgültig abgewiesen wird.

§ 43 *Prüferinnen und Prüfer*

¹ Bachelor- und Masterprüfungen werden durch Professorinnen und Professoren oder durch Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation oder äquivalentem Abschluss sowie bei Bachelorprüfungen auch von Promovierten abgenommen.

² Andere Dozentinnen und Dozenten, die mindestens promoviert sind, können auf begründeten Antrag generell durch die Fakultätsversammlung oder im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss zur Abnahme von Masterprüfungen ermächtigt werden.

³ Die Prüferinnen und Prüfer setzen die Prüfungsnoten fest. Bei mündlichen Prüfungen sprechen sie sich mit den Beisitzerinnen oder Beisitzern ab.

§ 44 *Beisitzerinnen und Beisitzer*

¹ Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der mindestens einen kultur- oder sozialwissenschaftlichen Master-, Lizenz- oder einen vergleichbaren Studienabschluss besitzt.

² Der Verlauf der mündlichen Bachelor- und Masterprüfungen wird von Beisitzerinnen und Beisitzern in einem Protokoll festgehalten.

³ Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind vor der Festlegung der Prüfungsnoten anzuhören.

§ 45 *Gutachterinnen und Gutachter*

¹ Als Gutachterinnen bzw. Gutachter für Bachelorarbeiten kommen prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation, beziehungsweise äquivalentem Abschluss, oder Promotion in Frage.

² Als Gutachterinnen bzw. Gutachter für Masterarbeiten kommen prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation oder äquivalentem Abschluss in Frage.

³ Andere Dozentinnen und Dozenten können auf begründeten Antrag generell durch die Fakultätsversammlung oder im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss zur Übernahme von Gutachten zu Abschlussarbeiten ermächtigt werden.

8 Studienabschluss

§ 46 *Zusammensetzung der Gesamtnoten von Bachelor- und Masterabschluss*

¹ Bachelorabschluss:

- a. Bei den Fächerstudiengängen und integrierten Studiengängen Kulturwissenschaften, Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften sowie Philosophy, Politics and Economics errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 1. sechs benotete Seminararbeiten, jeweils einfach gewichtet: 6/20
 2. Bachelorarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20
 3. mündliche Bachelorprüfung, zweifach gewichtet: 2/20
 4. * schriftliche oder zweite mündliche Bachelorprüfung, zweifach gewichtet: 2/20
- b. Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt der Prüfungsausschuss die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

² Masterabschluss:

- a. Bei den Fächerstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 - 1. zwei benotete Masterseminararbeiten im Major, jeweils zweifach gewichtet: 4/21
 - 2. eine benotete Masterseminararbeit im Minor, einfach gewichtet: 1/21
 - 3. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/21
 - 4. mündliche Masterprüfung im Major, vierfach gewichtet: 4/21
 - 5. schriftliche Masterprüfung im Minor, zweifach gewichtet: 2/21
- b. * Beim integrierten Studiengang Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 - 1. zwei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 4/20
 - 2. eine benotete Forschungsarbeit, zweifach gewichtet: 2/20
 - 3. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20
 - 4. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20
- b^{bis}. * Beim integrierten Studiengang Weltgesellschaft und Weltpolitik errechnet sich die Gesamtnote wie folgt, je nach Schwerpunktfächern und den Angaben auf dem Anmeldeformular zum Masterabschlussverfahren:
 - 1. Beide Schwerpunktfächer sind Fächer der KSF:
 - 1.1. zwei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 4/20
 - 1.2. eine benotete Forschungsarbeit, zweifach gewichtet: 2/20
 - 1.3. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20
 - 1.4. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20
 - 2. Masterarbeit im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft:
 - 2.1. zwei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 4/20
 - 2.2. eine benotete Forschungsarbeit, zweifach gewichtet: 2/20
 - 2.3. Masterarbeit, fünffach gewichtet: 5/20
 - 2.4. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geleistete Veranstaltungen, fünffach gewichtet: 5/20
 - 2.5. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20
 - 3. Masterprüfung im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft:
 - 3.1. zwei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 4/20
 - 3.2. eine benotete Forschungsarbeit, zweifach gewichtet: 2/20
 - 3.3. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20
 - 3.4. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geleistete Veranstaltungen, vierfach gewichtet: 4/20
- c. Beim integrierten Studiengang Kulturwissenschaften errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 - 1. * drei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 6/20
 - 2. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20
 - 3. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20
- d. Beim fachspezifischen Studiengang Soziologie errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 - 1. eine benotete Masterseminararbeit aus dem Modul Methoden oder Theorien, zweifach gewichtet: 2/20

2. * zwei benotete Forschungsarbeiten aus dem Modul Forschungspraxis, jeweils einfach gewichtet: 2/20
 3. eine benotete Masterseminararbeit aus dem sozialwissenschaftlichen Schwerpunktmodul, zweifach gewichtet: 2/20
 4. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20
 5. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20
- d^{bis}. * Beim integrierten Studiengang Philosophy, Politics and Economics errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
1. eine benotete Masterseminararbeit im Modul Philosophie, zweifach gewichtet: 2/12
 2. eine benotete Masterseminararbeit im Modul Politikwissenschaft, zweifach gewichtet: 2/12
 3. zwei benotete Vorlesungsprüfungen im Modul Ökonomie, jeweils einfach gewichtet: 2/12
 4. Masterarbeit sechsfach gewichtet: 6/12
- e. Bei spezialisierten, fachspezifischen, Joint-Degree- und Double-Degree-Studiengängen wird die Zusammensetzung der Gesamtnote in den jeweiligen Verordnungen festgelegt.
- f. Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt der Prüfungsausschuss die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

§ 47 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der Fakultät. Es enthält die genaue Bezeichnung des Studiengangs sowie den erworbenen Grad, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat.

² Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Diplomzusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studium und zu den in den Prüfungen, den Seminarveranstaltungen und den Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

§ 48 *Abschlusszeugnis und Zeugniszusatz **

¹ Studierende anderer Fakultäten und Universitäten erhalten beim erfolgreichen Abschluss eines Minors an der Fakultät ein Abschlusszeugnis.

² Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung des Faches und die Gesamtnote und wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Abschlusszeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Zeugniszusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang sowie zu den in den Prüfungen, den Seminarveranstaltungen und den schriftlichen Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

§ 49 *Prädikate*¹

- a. * Bei einem Durchschnitt von 5.75–6.00: summa cum laude,
- b. * Bei einem Durchschnitt von 5.25–5.74: insigni cum laude,
- c. * Bei einem Durchschnitt von 4.75–5.24: magna cum laude,
- d. * Bei einem Durchschnitt von 4.25–4.74: cum laude,
- e. * Bei einem Durchschnitt von 4.00–4.24: rite.

9 Schlussbestimmungen

§ 50 *Gebühren*

¹ Die Gebühren für Studien, Prüfungen, Diplome, Abschlusszeugnisse und Zertifikate richten sich nach der Schulgeldverordnung⁴.

§ 51 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide in Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁵ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁶ beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

§ 52 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern vom 26. Januar 2011⁷ wird aufgehoben.

§ 53 *Übergangsbestimmungen*

¹ Vor dem 1. Oktober 2006 begonnene Studien werden unter den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften vom 9. April 2003 weitergeführt und beendet.

² Vor dem 1. August 2011 begonnene Studien werden unter den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 29. April 2009 weitergeführt und beendet.

⁴ SRL Nr. [544](#)

⁵ SRL Nr. [539](#)

⁶ SRL Nr. [40](#)

⁷ G 2011 113 (SRL Nr. 542a)

³ Vor dem 1. August 2016 begonnene Studien werden unter den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 26. Januar 2011, inklusive Änderungen vom 25. April 2012, weitergeführt und beendet.

⁴ Die Änderung vom 28. Juni 2017 gilt für Studienbeginn ab 1. August 2017. Zulassungen zum Masterstudiengang Philosophy, Politics and Economics sind ab dem 1. August 2018 möglich. *

⁵ Teilzeitstudierenden können Ausnahmen erlaubt werden. *

§ 54 *Inkrafttreten*

¹ Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	29.06.2016	01.08.2016	Erstfassung	G 2016-127
§ 27 Abs. 1	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 30 Abs. 1, a.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 30 Abs. 1, b.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 30 Abs. 1, c.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 30 Abs. 1, d.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 30 Abs. 2	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 34 Abs. 2	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 40 Abs. 2	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 41 Abs. 2	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 46 Abs. 1, a., 4.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 46 Abs. 2, b.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 46 Abs. 2, b ^{neu} .	28.06.2017	01.08.2017	eingefügt	G 2017-077
§ 46 Abs. 2, c., 1.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 46 Abs. 2, d., 2.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 46 Abs. 2, d ^{neu} .	28.06.2017	01.08.2017	eingefügt	G 2017-077
§ 48	28.06.2017	01.08.2017	Titel geändert	G 2017-077
§ 49 Abs. 1, a.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 49 Abs. 1, b.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 49 Abs. 1, c.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 49 Abs. 1, d.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 49 Abs. 1, e.	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 53 Abs. 4	28.06.2017	01.08.2017	geändert	G 2017-077
§ 53 Abs. 5	28.06.2017	01.08.2017	eingefügt	G 2017-077

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
29.06.2016	01.08.2016	Erlass	Erstfassung	G 2016 127
28.06.2017	01.08.2017	§ 27 Abs. 1	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 30 Abs. 1, a.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 30 Abs. 1, b.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 30 Abs. 1, c.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 30 Abs. 1, d.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 30 Abs. 2	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 34 Abs. 2	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 40 Abs. 2	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 41 Abs. 2	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 46 Abs. 1, a., 4.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 46 Abs. 2, b.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 46 Abs. 2, b ¹⁸ .	eingefügt	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 46 Abs. 2, c., 1.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 46 Abs. 2, d., 2.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 46 Abs. 2, d ¹⁸ .	eingefügt	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 48	Titel geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 49 Abs. 1, a.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 49 Abs. 1, b.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 49 Abs. 1, c.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 49 Abs. 1, d.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 49 Abs. 1, e.	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 53 Abs. 4	geändert	G 2017-077
28.06.2017	01.08.2017	§ 53 Abs. 5	eingefügt	G 2017-077